

| | | | |
|---|----------------------|--|---|
| Fachbereich/Amt/Stab: I/40 | Datum: 29.10.2015 | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil | Vorlagen-Nr.: 230/16 |
| Beratungsfolge: | Sitzungstermine: | | |
| 1. Hauptausschuss | 12.11.2015 | | Eingang Büro des Bürgermeisters: 02.11.15 ✓ |
| 2. Rat | 26.06.2015 | | |
| 3. | | | |
| Betrifft: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis / Schulische Inklusion | | | Bezug auf Beratung am: 25.06.2015 Vorlagen-Nr.: 127/16 |

Beschlussvorschlag:

- a) Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid empfiehlt dem Rat, den unter b) genannten Beschluss zu fassen.
- b) Der Rat beschließt, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse des Kreistages und der Räte aller kreisangehörigen Kommunen, den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen zur Festlegung der Rahmenbedingungen zum Schulträgerwechsel im Bereich der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen gemäß dem beiliegenden Entwurf.

| | | | | |
|--|------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben) | | | | |
| Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge | Gremium | 1. | 2. | 3. |
| | Sitzung am | | | |
| Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage | Einstimmig dafür | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | Ja-Stimmen | | | |
| | Nein-Stimmen | | | |
| | Enthaltungen | | | |
| Lt. Beschlussvorlage | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entspr. protok. Änderung / Ergänzung | | <input type="checkbox"/> siehe Anlage | <input type="checkbox"/> siehe Anlage | <input type="checkbox"/> siehe Anlage |
| Kein Beschluss <input type="checkbox"/> | zurückgestellt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | verwiesen in | | | |

Begründung:

Ausgangslage/Bisherige Entwicklung

In seiner Sitzung am 25. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Burscheid beschlossen (siehe Vorlagen-Nr. 127/16),

- dass der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem 1. August 2016 Schulträger aller im Kreisgebiet gelegenen öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird. Die bisherigen 5 eigenständigen Schulen werden mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 als 2 Verbundschulen an drei Standorten geführt.
- dass die Verbundschule Mitte/Nord mit einem Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einem Teilstandort in Wermelskirchen geführt wird.
- dass die Verbundschule Süd mit Standort in Rösrath geführt wird.
- dass die Schulgebäude der bisherigen kommunalen Schulträger seitens des Kreises angemietet werden sollen.
- dass die wesentlichen Regelungen zum Schulträgerwechsel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen verbindlich festzulegen und zur Entscheidung vorzulegen sind.

Der Kreistag und alle anderen kommunalen Räte haben vor der Sommerpause 2015 entsprechende Beschlüsse gefasst.

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Basis der vorgenannten Grundsatzbeschlüsse des Kreistages und der Räte waren die folgenden, zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen Kommunen abgestimmten Grundsätze einer Kostenverteilung:

- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und in der Funktion des Schulträgers übernimmt zunächst der Rheinisch-Bergische Kreis.
- Die Kaltmiete für die anzumietenden Schulgebäude betragen 5,50 € für die Standorte an den bisherigen Schulen Wilhelm-Wagener-Schule und die Käthe-Kollwitz-Schule sowie 8,75 € für den Standort an der Pestalozzischule.
- Eine ausschließliche Kostentragung durch den Kreis und somit Vollfinanzierung aus der allgemeinen Kreisumlage wird nicht angestrebt, da eine solche Finanzierung insbesondere im Vergleich zur bisherigen Lastenverteilung zu interkommunalen Ungleichgewichten führt.
- Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 sollen 50 % der entstandenen Aufwendungen in allen kreiseigenen Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen „spitz“ abgerechnet werden, d. h. es wird ein Schulkostenbeitrag nach Schüleranteil aus der jeweiligen Kommune ermittelt.
- Der Anteil der Spitzabrechnung sinkt am 1. Januar 2019 und anschließend alle 2 Jahre um jeweils 5 % bis ein Anteil der Spitzabrechnung von 30 % erreicht wird.

Nach den Vorgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde kann die beabsichtigte Kostenverteilung in Form einer anteiligen Berechnung nach Umlagegrundlagen sowie anteiliger Spitzabrechnung rechts-sicher nur über eine differenzierte Kreisumlage erfolgen. Es ist daher vorgesehen, ab dem 1. August 2016 eine – die vorstehenden Absprachen berücksichtigende – differenzierte Kreisumlage einzuführen.

Die mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen in dieser Form ab-gestimmte beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (siehe Anlage) wurde auf der Basis der bis-herigen Beschlussfassungen des Kreistages und der kommunalen Räte erstellt.

Die Vorabprüfung der Entwurfsfassung durch die Bezirksregierung als Obere Schulaufsichtsbehörde verlief positiv.

Da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen acht Kom-munen abgeschlossen werden soll, ist der Beschlussvorschlag mit dem Vorbehalt der entsprechen- den Beschlüsse im Kreistag und den Räten versehen.

| | |
|----------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen | |
| <input type="checkbox"/> Ja ↓ | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

| | |
|---|--------------------------|
| Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung | |
| <input type="checkbox"/> Ja → | Produkt-Nr./Bezeichnung: |
| <input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschluss- vorschlag) | |

| | |
|---|---------------------------------------|
| Gesamtkosten der Maßnahme EUR ca. | Lfd. Ausgaben, jährlich EUR ca. |
|---|---------------------------------------|

| | |
|--|-------------------------------|
| Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungs- bewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt? | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja... ↓ | <input type="checkbox"/> Nein |

| |
|--|
| Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert... <input checked="" type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input checked="" type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input checked="" type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt) |
| Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.) Ein gutes Förderschulangebot ist für Eltern im Hinblick auf die Qualität und Ortsnähe von zentraler Bedeutung und stellt einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. |

Der Bürgermeister


Stefan Caplan

Anlage

| | | |
|--|-----------|----------------------------------|
| Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt. | | |
| Datum: | Maßnahme: | Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter: |

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Zukunft der Förderschulen für Lern- und
Entwicklungsstörungen
im Rheinisch-Bergischen Kreis
- Entwurf -**

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, den Städten Bergisch Gladbach, Burscheid, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen und den Gemeinden Kürten und Odenthal, jeweils vertreten durch den Bürgermeister wird gemäß den §§ 1, 23-25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S.204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) sowie gemäß den Beschlüssen des

Kreistages des

- Rheinisch-Bergischen Kreises vom 18.06.2015

und der Räte der

- Stadt Bergisch Gladbach vom 23.06.2015
- Stadt Burscheid vom 25.06.2015
- Stadt Leichlingen vom 25.06.2015
- Stadt Overath vom 24.06.2015
- Stadt Rösrath vom 15.06.2015
- Stadt Wermelskirchen vom 22.06.2015
- Gemeinde Odenthal vom 23.06.2015
- Gemeinde Kürten vom 17.06.2015

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umgestaltung des Förderschulwesens für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Präambel

Die allgemeine demografische Entwicklung und der fortschreitende schulische Inklusionsprozess haben sinkende Schülerzahlen an den Förderschulen für lern- und entwicklungsverzögerte Kinder zur Folge.

Um auch dauerhaft ein flächendeckendes Förderschulangebot gewährleisten zu können, soll die Förderschullandschaft in diesem Bereich im Rheinisch-Bergischen Kreis neu organisiert werden.

Im Sinne einer kreiseinheitlichen Schulentwicklungsplanung haben die politischen Vertretungen aller 8 kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Kreistag entschieden, dass zukünftig alle öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen in Trägerschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises stehen sollen.

§ 1

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Wilhelm-Wagener-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Rösrath überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die Stadt Wermelskirchen überträgt die Aufgaben der Schulträgerschaft der Pestalozzischule, Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zum 01.08.2016 auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt zum 01.08.2016 die Trägerschaft der in Abs. 1 genannten Förderschulen und damit die gesetzlichen Aufgaben aller kreisangehörigen Kommunen, Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache zu errichten und fortzuführen.

§ 2

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Wilhelm-Wagener-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 gemäß § 78 Abs. 6 Schulgesetz (SchulG) als Förderschule „Mitte/Nord“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird gebildet aus der ehemaligen Wilhelm-Wagener-Schule, der ehemaligen Pestalozzischule und der ehemaligen Förderschule Sprache.

Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund mit einem Hauptstandort in Bergisch Gladbach und einem Teilstandort in Wermelskirchen geführt. Der Schulstandort der ehemaligen Förderschule Sprache wird sukzessive aufgelöst.

- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis führt die ehemalige Käthe-Kollwitz-Schule mit Beginn des Schuljahres 2016 / 2017 gemäß § 78 Abs. 6 SchulG als Förderschule „Süd“ mit den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Lernen im Bereich der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe fort. Die Schule wird aus der ehemaligen Martin-Luther-King-Schule und der ehemaligen Käthe-Kollwitz-Schule gebildet und sukzessive am Schulstandort in Rösrath-Venauen zusammengeführt. Sie wird im organisatorischen und personellen Verbund geführt.
- (3) Sollten aufgrund rückläufiger Schülerzahlen einzelne Schulstandorte in ihrem Bestand gefährdet sein, kann der Rheinisch-Bergische Kreis die notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen (z.B. die Bildung von Schuleinzugsgebieten nach § 84 SchulG) zur Sicherstellung der schulischen Versorgung treffen.

§ 3

- (1) Die Gebäude der in § 1 Abs. 1 genannten drei Förderschulen stehen im Eigentum der Städte Bergisch Gladbach, Rösrath und Wermelskirchen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis schließt mit den jeweiligen Eigentümern einen Vertrag über die Anmietung der Schulgebäude ab.

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen wurden zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft folgende Kaltmieten vereinbart:

- Gebäude Käthe-Kollwitz-Schule und Wilhelm-Wagener-Schule: 5,50 Euro/qm
- Gebäude Pestalozzischule: 8,75 Euro/qm.

Einzelheiten und etwaige Änderungen werden in den entsprechenden Einzelmietverträgen zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und den jeweiligen Eigentümern der Gebäude geregelt.

Für die Mietverhältnisse finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung, sofern nicht im Mietvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- (2) Der Mietvertrag über das Gebäude der Förderschule Sprache in Paffrath zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bleibt zunächst bestehen. Eine Kündigung oder Auflösung des Mietverhältnisses ist vom Verlauf der sukzessiven Auflösung dieses Schulstandortes abhängig und wird zu gegebener Zeit erfolgen.
- (3) Der Schulträger wird die Kommunen vor allen anstehenden schulorganisatorischen Maßnahmen, notwendigen Investitionen und Schulunterhaltungsangelegenheiten der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen beteiligen, sofern diese erhebliche finanzielle Bedeutung (> 50.000 €) haben. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesen Fällen möglichst eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulträger.

§ 4

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt als Schulträger alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen entstehen. Diese Kosten werden den kreisangehörigen Kommunen zu 100% in Rechnung gestellt.

Hierfür erhebt der Rheinisch-Bergische Kreis ab dem Haushaltsjahr 2016 gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine differenzierte Kreisumlage zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen.

Die Umlage sieht vor, einen Teil der Kosten anhand der Umlagegrundlagen zu erheben und den anderen Teil nach der tatsächlichen Inanspruchnahme aufgrund der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben, abzurechnen. Die Schülerzahlen werden quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. (einschließlich der Abgangsschülerinnen und –schüler) und 01.10. ermittelt. Für die Umlage wird der Mittelwert dieser Schülerzahlen verwendet.

Der prozentuale Anteil zwischen den beiden Berechnungsarten ändert sich bis zum Jahr 2025 wie folgt:

| Zeitraum | Anteil anhand Umlagegrundlagen | Anteil aufgrund der jeweiligen Inanspruchnahme |
|-------------------------|--------------------------------|--|
| 01.08.2016 – 31.12.2018 | 50 % | 50 % |
| 01.01.2019 – 31.12.2020 | 55 % | 45 % |

| | | |
|---------------------------|------|------|
| 01.01.2021 – 31.12.2022 | 60 % | 40 % |
| 01.01.2023 – 31.12.2024 | 65 % | 35 % |
| Ab 01.01.2025 fortlaufend | 70 % | 30 % |

§ 5

Die differenzierte Kreisumlage für die Mehrbelastungen aus den Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen wird als monatlicher Abschlag erhoben. Als Grundlage dienen die Haushaltsansätze des Produktes „Schule für Lern- und Entwicklungsstörung“ und die Umlagegrundlagen des jeweiligen Jahres.

Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt die Abrechnung des Produktes. Hierbei werden eventuelle Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus der differenzierten Kreisumlage mittels Bescheid festgesetzt und im Rahmen des Jahresabschlusses bilanziert. Der tatsächliche Ausgleich der Überschüsse bzw. Fehlbeträge erfolgt im zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr.

§ 6

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Jahren zum Abschluss eines Schuljahres (31.07.) von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Anspruch genommen werden.

§ 7

- (1) Sollten einzelne Bestandteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Es wird für diesen Fall vereinbart, eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbeizuführen.
- (2) Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung von einzelnen oder mehreren kreisangehörigen Kommunen gekündigt, so besteht sie zwischen den verbleibenden Vertragspartnern weiterhin.